



**1. Satzung zur Änderung
der Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung
in der Gemeinde Feldkirchen-Westerham (GS-FES)
vom 08.10.2024**

Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham (Gemeinde) erlässt aufgrund Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung in der Gemeinde Feldkirchen-Westerham (GS-FES) vom 29.07.2014 wird wie folgt geändert:

- 1) In § 2 Abs. 2 wird die Gebühr von 55 Euro auf 89,80 Euro geändert und erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Räumgut 89,80 EUR.

- 2) In § 5 wird Zustellung in Bekanntgabe geändert und erhält folgende Fassung:

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2024 in Kraft.

Feldkirchen-Westerham, den 08.10.2024

Gemeinde Feldkirchen-Westerham


Johannes Zistl
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.09.2024 die 1. Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalschlammentsorgungssatzung (GS-FES) beschlossen.

Die Änderungssatzung in der Fassung vom 08.10.2024 wurde zur Einsichtnahme im Rathaus Feldkirchen-Westerham, Ollinger Str. 10, 1. Stock, Zimmer Nr. 1.02 während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln am hingewiesen. Die Anschläge wurden am 09.10.2024 angeheftet und am 30.10.2024 wieder entfernt. Die 1. Änderung der GS-FES tritt am 01.11.2024 in Kraft.

Feldkirchen-Westerham, den 31.10.2024

Gemeinde Feldkirchen-Westerham



Johannes Zistl

Erster Bürgermeister

